

Die Schweiz und die Gefahr von rechts

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde**

Band (Jahr): **65 (2003)**

Heft 1

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

2. Die Schweiz und die Gefahr von rechts

Entstehung und Entwicklung des Frontismus

Im Kanton Bern erfolgten nach dem Landesstreik Gründungen lokaler Sektionen der Bauern, Gewerbe- und Bürgerpartei (BGB) parallel mit der Bildung einer Bürgerwehr. Aus der Zusammenfassung dieser Bürgerwehren und weiterer konservativ-militaristischer Bünde entstand der Vaterländische Verband. Diese Gruppierung und andere nach dem Ersten Weltkrieg entstandenen Zirkel bildeten den Boden für jene politischen Gruppen, die sich in den Dreissigerjahren dann als Erneuerungsbewegungen formierten.¹⁴

Diese Bewegungen waren unter dem Eindruck der Weltwirtschaftskrise sozial breit abgestützt. Der Glaube an die bestehende Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung war durch die Wirtschaftskrise erschüttert, und die Kritik an der Erstarrung des liberalen Bundesstaates tat sich immer lauter und während des Frontenfrühlings 1933 unüberhörbar hervor. Die frontistischen Bewegungen erfassten selbst traditionelle Parteien und die Elite des politischen Systems. So gehörten zu den antiliberalen Rechten der Dreissigerjahre die frontistischen Erneuerungsbewegungen, aber auch rechtsbürgerliche Kreise, die in den bürgerlichen Traditionsparteien verwurzelt waren. Ihre Zusammenarbeit anlässlich der Initiative zur Totalrevision der Bundesverfassung 1934/35 basierte aber weniger auf identischen Zukunftsvorstellungen als vielmehr auf einem ähnlichen Krisenbewusstsein und gemeinsamen «Antihaltungen».¹⁵

In der Schweiz der Zwischenkriegszeit existierte kein rechtsgerichteter Einheitsblock. Stattdessen gab es eine Vielzahl rechter Parteien und Bewegungen, die teils zusammenarbeiteten, teils aber auch in Konkurrenz zueinander standen. Als Gründe dafür führt Aram Mattioli die unterschiedliche Prägung zwischen den Landesteilen, Stadt-Land-Unterschiede, verschiedene Interessenlagen und soziokulturelle Bruchlinien innerhalb des schweizerischen Bürgertums an. Zwischen dem frontistischen Rechtsextremismus und dem gesellschaftlich salonfähigen Rechtskonservatismus bestanden hinsichtlich der sozialen Herkunft, des wirtschaftlichen Hintergrunds, der kulturellen Prägung, des politischen Stils, der ideologischen Orientierungen und konkreten Zielen gewichtige Unterschiede. Die Rechtskonservativen waren weniger radikal, dafür aber häufig weit wirkungsvoller agierend als die Frontisten. Ihre Positionen waren letztlich wohl gefährlicher als jene der Frontisten, verfügten sie doch über reelle Machtpositionen in Wirtschaft, Kultur, Armee und Politik.¹⁶

Politisch-ideologische Meinungsverschiedenheiten, aber auch persönliche Rivalitäten verhinderten die Gründung einer grossen antiliberalen Sammlungsbewegung schon im Ansatz. Auch innerhalb der frontistischen

Gruppierungen gelang dies nicht: Nach einigen kleineren Wahlerfolgen 1933, meist in Listenverbindungen mit bürgerlichen Parteien, scheiterte bei den Nationalratswahlen von 1935 der Durchbruchversuch auf nationaler Ebene. Auch der Versuch, mit Hilfe einer Totalrevision der Bundesverfassung das politische System der Schweiz grundlegend zu ändern, schlug 1935 fehl, und 1937 blieb der Vorstoss zur Unterdrückung der Freimaurer-Logen auf der Strecke. Walter Wolf sieht die Ursachen für dieses Scheitern vor allem in der Masslosigkeit des politischen Stils, der schablonenhaften Imitation von Diktaturen sowie in internen Rivalitäten.¹⁷ Zudem fanden viele enttäuschte Frontenanhänger ab 1936 im Landesring der Unabhängigen (LdU), einer neuen oppositionellen Sammelbewegung, Zuflucht.

Im Sommer 1940 lebten die Fronten noch einmal auf. Deutschfreundliche Kreise stiessen zum Volksbund für die Unabhängigkeit der Schweiz, dem auch Bundesrat von Steiger angehörte. Am 1. August empfing Bundesrat Pilet-Golaz eine Delegation des Volksbundes und liess sich über deren politische Forderungen orientieren. Sie verlangten Massnahmen gegen die deutschkritische Presse und eine aussenpolitische Anpassung an das Neue Europa Hitlers. Im November wurden diese Forderungen in der so genannten Eingabe der 200 dem Bundesrat schriftlich vorgelegt.¹⁸ Inzwischen hatte Pilet-Golaz auch noch Vertreter der frontistischen Nationalen Bewegung der Schweiz empfangen und dabei den Eindruck entstehen lassen, es stehe schon eine Neuordnung nach nationalsozialistischem Vorbild zur Diskussion. Dies löste in der Öffentlichkeit einen Sturm der Entrüstung aus, und der Bundesrat musste sich in der Folge vor dem Parlament wegen der Audienz der Frontisten rechtfertigen. Der Bundesrat verbot zudem zur inneren Beruhigung die Nationale Bewegung der Schweiz – und gleichzeitig auch die Kommunistische Partei der Schweiz.

Nationalsozialistische Organisationen in der Schweiz

Die ersten Ortsgruppen der NSDAP im Ausland entstanden bereits vor Hitlers Machtergreifung. Sie wurden vor allem in Südamerika, den USA und der Schweiz gebildet. Entgegen den Anweisungen der Auslandabteilung der NSDAP, welche die Ortsgruppen ausschliesslich Reichsdeutschen vorbehalten wollte, zählten anfänglich auch Schweizer Bürger zu ihren Mitgliedern.¹⁹ Einige von ihnen waren sogar als Initianten bei der Gründung beteiligt gewesen, allen voran der spätere Frontistenführer Theodor Fischer (1895–1957). 1932 wurde er, wie alle anderen Schweizer auch, aus der NSDAP ausgeschlossen.

Die Landesgruppe Schweiz der NSDAP war in Ortsgruppen, Stützpunkte und Zellen eingeteilt. Alle Nebenorganisation der NSDAP sowie andere deutsche Vereine waren wiederum in der deutschen Kolonie zusammengefasst.²⁰ Hinter dieser straffen Organisation der ausländischen Zweigstellen

stand das Bemühen Hitler-Deutschlands, die im Ausland lebenden Deutschen ins nationalsozialistische System einzugliedern und sie gleichzeitig nutzbar zu machen. Nicht selten wurden – vor allem nach Kriegsausbruch – über die Auslandorganisation für die NS-Politik politische und wirtschaftliche Nachrichtendienste abgewickelt.

Bis Mitte der Dreissigerjahre übte der Bundesrat gegenüber der NS-Landesgruppe eine äusserst zurückhaltende Politik aus. Er vertrat den Standpunkt, bei der NSDAP Schweiz handle es sich um einen nicht politischen Verein von Ausländern, dessen Zweck die «Pflege der heimatlichen Gesinnung sei».²¹ Als am 9. März 1935 der jüdische Publizist Berthold Jacob (1898–1944) in Basel von der Gestapo entführt wurde, rief dies in der Öffentlichkeit heftige Reaktionen hervor. Im National- und Ständerat wurden drei sozialdemokratische Interpellationen eingereicht, die auf die von der NSDAP-Landesgruppe ausgehende Bedrohung hinwiesen und ein Verbot der Partei verlangten. EJPD-Chef Johannes Baumann erklärte darauf, «dass den nationalsozialistischen Organisationen in der Schweiz bisher keine illegale Tätigkeit nachgewiesen werden konnte»²² – ein Verbot sei deshalb nicht gerechtfertigt. Im gleichen Jahr erliess der Bundesrat «Richtlinien betreffend politische Vereinigungen in der Schweiz». Diese definierten eine Reihe von toleranten Spielregeln, bei deren Einhaltung die Nationalsozialisten in der Schweiz nichts zu befürchten hatten: Der Bundesrat liess die Nationalsozialisten in der Schweiz in einem Rahmen gewähren, der eine allzu grosse Empörung in der Schweizer Öffentlichkeit unwahrscheinlich sein liess, die Partei aber kaum in ihren Freiheiten einschränkte.²³

Am 5. Februar 1936 erschoss ein junger Jugoslawe jüdischen Glaubens in Davos den NSDAP-Landesgruppenführer Wilhelm Gustloff. Der Bundesrat untersagte darauf am 18. Februar 1936 Landesleitung und Kreisleitungen der NSDAP in der Schweiz. Die Partei wusste dieses Verbot aber zu umgehen und berief den Berufsdiplomaten und Nationalsozialisten Freiherr Sigismund von Bibra von Prag an die deutsche Gesandtschaft in Bern, wo er die Geschäfte der nationalsozialistischen Auslandorganisation weiterführte. Dem Bundesrat schien von Bibras Doppelfunktion bald einmal bekannt geworden zu sein, worauf er sich offenbar stillschweigend mit der vollendeten Tatsache abzufinden schien.²⁴

Die NSDAP wurde in der Schweiz erst am 1. Mai 1945 endgültig verboten – zu einem Zeitpunkt, als das deutsche Nazi-Regime militärisch schon besiegt war und Adolf Hitler bereits Selbstmord begangen hatte.

Behördliche Massnahmen

Die Meinungen zur Frage, wie man den Nationalsozialisten begegnen sollte, waren im Gegensatz etwa zur Haltung gegenüber der kommunistischen oder

sozialistischen Arbeiterbewegung im Bundesrat also lange Zeit sehr geteilt. Auch in den sich formierenden rechtsextremen Gruppierungen wurde noch keine ernst zu nehmende Gefahr für die Schweiz gesehen. Dies schien sich erst im Verlauf des Jahres 1933 allmählich zu ändern, als sich auf den kantonalen Polizeistellen die Nachrichten über nationalsozialistische Aktivitäten häuften: Am 12. Mai 1933 verbot der Bundesrat das Tragen von Parteiuniformen. Dazu zählten beispielsweise Braunhemden, Armbinden oder ähnliche auffallende Zeichen, die bei Versammlungen und Demonstrationen die Zugehörigkeit zu einer bestimmten in- oder ausländischen Gruppe markierten. Im Frühsommer 1933 begann der Bundesrat zudem, politische Aktivitäten auf Schweizer Boden einzuschränken, die Deutschland oder Italien als Einmischung in ihre inneren Angelegenheiten auffassen konnten. Noch hielt sich der Bundesrat bei der Kontrolle von Schweizerinnen und Schweizern aber zurück, weil die rechtlichen Grundlagen dazu weitgehend fehlten.

Dies änderte sich 1935 mit dem Erlass des so genannten Spitzelgesetzes.²⁵ Es sah konkrete Strafrechtsbestimmungen vor, die sich gegen nachrichtendienstliche Tätigkeiten für ausländische Regierungen oder Parteien richteten. Das neue Gesetz diente aber auch als Grundlage für die Gründung einer Bundespolizei. Diese sollte in Zusammenarbeit mit den kantonalen Polizeibehörden die Überwachung und Verfolgung staatsgefährlicher Aktivitäten verbessern. Im September 1935 beschloss der Bundesrat die Einrichtung einer Bundespolizei, womit in der Schweiz erstmals eine zentralstaatliche Polizei existierte. Bisher hatten ausschliesslich die kantonalen Polizeibehörden im Auftrag der Bundesanwaltschaft ermittelt. Ergänzend zum Spitzelgesetz kamen am 8. Oktober 1936 noch das Bundesgesetz betreffend Angriffe auf die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft und am 5. Dezember 1938 die so genannte Demokratieschutzverordnung²⁶ hinzu. Diese galt in erster Linie für die Möglichkeit zur Auflösung von Vereinigungen, welche die äussere und innere Sicherheit des Landes gefährdeten. Mit diesem Beschluss konnte aber auch die politische Tätigkeit von Vereinigungen eingeschränkt oder sogar verboten werden. Zusätzlich unterlagen alle politischen Versammlungen von In- und Ausländern ab dem 9. Juli 1940 einer Anmeldepflicht – und konnten dadurch von den Behörden besser kontrolliert werden.

Die vom Bund ergriffenen Massnahmen gegen «staatsgefährliche Umtriebe» liessen den lokalen Behörden nur wenig Spielraum, eine eigenständige Politik gegenüber rechtsextremen Aktivitäten zu betreiben. Die politische Polizei und die Kantonsregierungen hatten die von der Eidgenossenschaft beschlossenen Massnahmen zu vollziehen.²⁷

Auch der Nachrichten- und Polizeidienst der Stadt Bern, der 1933 als Folge des Frontenfrühlings gegründet worden war, hatte zunächst eine beobachtende Funktion. Der Nachrichtendienst beschäftigte in den Vorkriegsjahren 2 bis 6 und während des Kriegs 10 bis 13 Polizisten.²⁸ Der Öffentlichkeit

war die Existenz eines solchen Polizeidienstes nicht bekannt. Erst als es nach dem Krieg um die Ausweisung von rechtsextremen Exponenten ging, beantwortete Polizeidirektor Eduard Freimüller (1898–1966) im Stadtrat Fragen zum Nachrichtendienst – denn nun sei der Zeitpunkt gekommen, so Freimüller, die von der Polizei durch all die Jahre hindurch gemachten Beobachtungen und Feststellungen zu verwerten.²⁹

3. Frontismus in Bern

Bund für Volk und Heimat

Der Bund für Volk und Heimat (BVH) wurde am 28. Mai 1933 im Hotel Löwen in Langenthal – und nicht wie ursprünglich geplant im Casino in Bern – gegründet. Er verfolgte vor allem eine kapitalgebundene Interessenpolitik. Dazu zählten Schutz des Privateigentums und Förderung des Unternehmertums und der freien Berufe sowie die Erhaltung des Bauernstandes.³⁰ Der BVH erachtete den Föderalismus als eine tragende Säule des schweizerischen Staatsprinzips. Daher lehnte er auch den Nationalsozialismus und Faschismus ab, weil diese Ideologien für ein föderalistisches Staatsgebilde wie die Schweiz nicht geeignet seien. Im Gegensatz zu dieser Einstellung verwendete die Gruppe ein völkisches Vokabular wie «Kulturbolschewismus» und «Gautagung». Die Hetze gegen Freimaurer war ein konstitutives Element des BVH, während Antisemitismus gegen aussen eher verpönt, bei einzelnen Mitgliedern hinter verschlossenen Türen indes eindeutig vorhanden war. Innerhalb des BVH gab es zwei unterschiedliche Strömungen: die Zürcher Gruppe, die ausgeprägt – wenn auch nicht ausschliesslich – wirtschaftspolitisch orientiert war, und die Berner Gruppe, die in der Nähe zu frontistischen Erneuerungsbewegungen stand. Zwischen den beiden Gruppen kam es regelmässig zu Differenzen über den politischen Kurs des Bundes, obwohl es auch in Zürich Kontakte zu frontistischen Kreisen wie der Eidgenössischen Front gab.³¹

Im Juni 1933 beteiligte sich der BVH an der Aktion zum Ausschluss des Sozialistenführers Léon Nicole (1887–1965) aus dem Nationalrat. Die Initiative dazu war vom studentischen Corporationen Convent der Universität Bern ausgegangen. Auf Geheiss des BVH versammelten sich am 7. Juli 1933, dem Beginn der Sommersession, diverse Erneuerungsbewegungen auf dem Bundesplatz in Bern, um Nicoles Zulassung zum Parlament zu verhindern. Am nächsten Tag beschloss der Nationalrat die Ergänzung des Geschäftsreglementes mit einem neuen Artikel, der es erlaubte, Léon Nicole für die Dauer der Sommersession auszuschliessen.³² Im Herbst 1933 lancierte der